

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

|      |   |        |
|------|---|--------|
| 2020 | ausgegeben zu Saarbrücken, 4. Juni 2020 | Nr. 14 |
|------|---|--------|

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in  
zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes  
Vom 19. Mai 2020.....

148

**Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe  
in zulassungsbeschränkten Studiengängen  
an der Universität des Saarlandes**

**Vom 19. Mai 2020**

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 5 Absatz 5 des Gesetzes Nummer 1973 zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) und § 25 der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) vom 28. November 2019 (Amtsbl. I S. 976) i.V.m. § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412), folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes vom 29. November 2019 (Dienstbl. S. 884) erlassen, die nach Zustimmung durch den Ministerpräsidenten des Saarlandes hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

Die Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 1  
Auswahlkriterien für das Zentrale Vergabeverfahren**

**1. Auswahl in der Quote nach § 16 Studienplatzvergabeverordnung (zusätzliche Eignungsquote):**

*a. Medizin (Staatsexamen) und Zahnmedizin (Staatsexamen):*

Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den nachstehenden Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet.

- Für die Wartezeit gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrages werden nach den Vorschriften von Anlage 5 Absatz 6 Studienplatzvergabeverordnung im Wintersemester 2020/21 bis zu 45 Punkte, im Wintersemester 2021/22 bis zu 30 Punkte vergeben.
- Im Studiengang Medizin für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Humanmedizin und im Studiengang Zahnmedizin für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin aufgeführten anerkannten Ausbildungsberuf werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung im Wintersemester 2020/21 30 Punkte, im Wintersemester 2021/22 40 Punkte vergeben.
- Für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung im Wintersemester 2020/21 bis zu 25 Punkte, im Wintersemester 2021/22 bis zu 30 Punkte vergeben.

*b. Pharmazie (Staatsexamen):*

Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den folgenden Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet.

- Für das Ergebnis des Pharmazeutischen Studierfähigkeitstests (PhaST) werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 80 Punkte vergeben.
- Für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie aufgeführten anerkannten Ausbildungsberuf werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 10 Punkte vergeben.
- Für einen in der Anlage 7 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung aufgeführten abgeleiteten Dienst werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 10 Punkte vergeben.

**2. Auswahl in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung (Auswahlverfahren der Hochschule)**

*a. Medizin (Staatsexamen):*

Im Auswahlverfahren der Hochschulen werden drei Unterquoten gebildet. Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird in jeder Quote wie nachstehend geregelt eine Gesamtpunktzahl gebildet.

In der Quote AdH-1 werden 50 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung werden in dieser Quote nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 90 Punkte und für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 10 Punkte vergeben.

In der Quote AdH-2 werden 30 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung werden in dieser Quote nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 40 Punkte, für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 40 Punkte und für Preisträgerinnen und Preisträger eines der in Anlage 7 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung aufgeführten Preises nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 20 Punkte vergeben.

In der Quote AdH-3 werden 20 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) werden nach den

Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 60 Punkte, für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Humanmedizin aufgeführten anerkannten Ausbildungsberuf nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 20 Punkte und für einen in der Anlage 7 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung aufgeführten abgeleisteten Dienst nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 20 Punkte vergeben.

*b. Zahnmedizin (Staatsexamen):*

Im Auswahlverfahren der Hochschulen werden drei Unterquoten gebildet. Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird in jeder Quote wie nachstehend geregelt eine Gesamtpunktzahl gebildet.

In der Quote AdH-1 werden 50 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung werden in dieser Quote nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 90 Punkte und für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 10 Punkte vergeben.

In der Quote AdH-2 werden 30 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung werden in dieser Quote nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 50 Punkte und für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 50 Punkte vergeben.

In der Quote AdH-3 werden 20 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 60 Punkte, für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin genannten anerkannten Ausbildungsberuf nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 20 Punkte und für einen in der Anlage 7 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung genannten abgeleisteten Dienst nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 20 Punkte vergeben.

*c. Pharmazie (Staatsexamen):*

Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den folgenden Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet.

- Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 40 Punkte vergeben.

- Für das Ergebnis des Pharmazeutischen Studierfähigkeitstests (PhaST) werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 40 Punkte vergeben
- Für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie aufgeführten anerkannten Ausbildungsberuf werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 10 Punkte vergeben.
- Für einen in der Anlage 7 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung aufgeführten abgeleiteten Dienst werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 10 Punkte vergeben.“

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 28. Mai 2020



Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)